



Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
N A A N	NNNNNNNNNN	NNNNNN	N N A A A N N	A A N N N A	A A N N	X A A X X	A A	NNNN	NN
9KE	22110		BEA			DA	EV	0001	00

11808509

- 681984 -

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	40
Eingang	14. Aug. 2017
	SE6.3

Ihre Nachricht: 9KE/2211/DA/AY/0262/00

Mein Zeichen: BfE-KE5 9K 9160/2-060

Datum: 11.08.2017

TEL +49 3018 333

FAX +49 3018 333

poststelle@bfe.bund.de

poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Endlager Konrad

Zustimmung zum Änderungsvorgang Nr. 60 – Mobile Abschirmwände

1. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 60 – Mobile Abschirmwände - Antragsänderung (BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0262/00) mit Stand vom 22.06.2017. Dieser Bescheid ersetzt meinen Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-060 vom 28.07.2017.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BfS/SE 2, Änderungsvorgang Nr. 60 – Mobile Abschirmwände – Antragsänderung, BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0262/00, mit Stand vom 22.06.2017, nebst Anlagen eingegangen bei BfE/KE 5 am 23.06.2017.
- /2/ Änderungsvorgang Nr. 60: Mobile Abschirmwände – Zustimmungsverfahren – Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung, BfS-KZL 9KE/2211/DA/TV/0050/01, Stand vom 03.01.2017, als Anlage zu /1/
- /3/ Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-060 vom 11.08.2017

- /4/ „Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 des Bundesamt für Strahlenschutz“, 9X/1150/CA/JH/0030/01, vom 14.6.2007.
- /5/ BfS/SE 2, Änderungsvorgang Nr. 60 – Mobile Abschirmwände – Veränderungsantrag, BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0184/00, mit Stand vom 24.11.2015, nebst Anlagen eingegangen bei BfE/KE 5 am 03.12.2015.

II. Hinweise

- keine –

III. Auflagen

- keine –

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Änderung der Spezifikationen und der Aufstellungsorte der mobilen Abschirmwände beantragt. Der Antrag /1/ ersetzt den Antrag vom 24.11.2015 /5/.

Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht sind der Planfeststellungsbeschluss /3/ sowie die Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 /4/.

Die im Änderungsantrag beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar. Eine unwesentliche Veränderung ist eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft /4/.

Nach meiner Bewertung sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Endlagers nicht zu befürchten. Das Sicherheitsniveau des Gesamtsystems entspricht





Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-060 vom 11.08.2017

nach Berücksichtigung der Veränderung mindestens dem Stand der Genehmigung.

Somit stimme ich der beantragten Änderung zu.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag

